

# RICHTLINIE FÜR DEN UMGANG MIT DISKRIMINIERUNG UND SEXUELLER BELÄSTIGUNG INNERHALB DER SP SCHWEIZ

## Zweck und Geltungsbereich

Mit dieser Richtlinie regelt die SP Schweiz den Umgang mit Diskriminierung und sexueller Belästigung innerhalb der Partei. Die Richtlinie gilt für Mitglieder und Sympathisant:innen und erstreckt sich auf das Verhalten untereinander sowie gegenüber aussenstehenden Dritten. Für Mitarbeitende der SP Schweiz gelten die Bestimmungen des GAV, Anhang 4.

Die Prinzipien gelten sinngemäss für alle Formen von Diskriminierung, ohne dass diese im Speziellen erwähnt werden.

## Prinzipien

Jede Form von Belästigung und Diskriminierung ist grundsätzlich unverträglich mit den Werten, für die die SP Schweiz einsteht. Die SP Schweiz ist überzeugt, dass alle Menschen das Recht haben, ihr Leben frei von sexueller Belästigung und Diskriminierung jedwelcher Art zu leben, unabhängig von Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung oder Identität, Behinderung, Religion, ethnischer Herkunft oder weiteren Merkmalen.

Die SP Schweiz duldet nicht, dass ihre Mitarbeitenden, Mitglieder oder andere Personen, die mit der Partei in Verbindung stehen, in irgendeiner Form diskriminiert oder sexuell belästigt werden, oder selbst ein solches Verhalten an den Tag legen.

## Definitionen

Unter den Begriff Diskriminierung fallen abwertendes oder beleidigendes Verhalten sowie Ungleichbehandlung mit Bezug auf Alter, Herkunft, Behinderung oder Religion. Diskriminierung kann verschiedene Formen annehmen, beispielsweise (nicht abschliessend):

- Es werden abwertende Sprüche über die Herkunft der betroffenen Person gemacht.
- Eine behinderte Person wird übergangen, ihre Bedürfnisse werden ignoriert.
- Eine Person wird aufgrund ihres Alters von einer Tätigkeit ausgeschlossen.

Unter den Begriff sexuelle Belästigung fällt Verhalten mit sexuellem Bezug oder mit Bezug auf die Geschlechtsidentität oder die sexuelle Orientierung, das von Seiten der Betroffenen unerwünscht ist. Ausschlaggebend ist also nicht die Absicht der belästigenden Person, sondern wie ihr Verhalten bei der betroffenen Person ankommt, ob diese es als erwünscht oder unerwünscht empfindet. Sexuelle Belästigung kann verschiedene Formen annehmen, beispielsweise (nicht abschliessend):

- Es werden anzügliche oder zweideutige Bemerkungen über das Äussere gemacht.
- Es fallen sexistische Bemerkungen oder Witze über sexuelle Merkmale, sexuelles Verhalten oder die sexuelle Orientierung.
- Es wird pornografisches Material vorgezeigt, aufgehängt oder aufgelegt.
- Jemand erhält unerwünschte Einladungen.
- Es kommt zu unerwünschtem Körperkontakt.
- Es werden Annäherungsversuche gemacht, die mit Versprechen von Vorteilen oder Androhen von Nachteilen einhergehen.



## Vorgehen

Wer sich im Geltungsbereich dieser Richtlinie sexuell belästigt oder diskriminiert fühlt oder ein solches Verhalten beobachtet oder ihm/ihr anvertraut wurde, kann sich an die Anlaufstelle der SP Schweiz (siehe unten) wenden. Die dortigen Vertrauenspersonen haben die Pflicht, betroffene Personen, die sich ihnen anvertrauen, zu unterstützen.

## Anlaufstelle der SP Schweiz

Die SP Schweiz richtet eine Anlaufstelle ein. Die Vertrauenspersonen der SP Schweiz sind per Email oder Telefon erreichbar. Es ist Aufgabe der Vertrauenspersonen, Betroffene zu beraten, fachliche Unterstützung zu vermitteln und mit der betroffenen Person die beste Vorgehensweise zu besprechen. Die Vertrauensperson leitet keine Massnahmen in die Wege, die nicht mit der betroffenen Person abgesprochen sind. Die Vertrauensperson untersteht der Schweigepflicht. Rechtliche Schritte stehen der betroffenen Person jederzeit offen.

Die Vertrauenspersonen gehören allen Geschlechtern an. Sie können auf Deutsch, Französisch und Italienisch kontaktiert werden. Bei möglichen Interessenskonflikten treten die Vertrauenspersonen in den Ausstand und sorgen für eine Ersatzperson unter den anderen Vertrauenspersonen.

*Beschlossen von der Koordinationskonferenz der Kantonalparteien am 12. Februar 2021.*